jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/12/17 6Ob243/20h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.2020

Norm

AußStrG 2005 §141 Abs1

Rechtssatz

Das in § 141 AußStrG normierte Recht des Betroffenen auf Akteneinsicht kann auch durch bevollmächtigte Vertreter ausgeübt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 243/20h
  Entscheidungstext OGH 17.12.2020 6 Ob 243/20h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133410

Im RIS seit

08.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at